



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

3003 Bern, 21. Juli 1967

*haben Köhler teleg.
nur Ansicht ge-
beten.*

No 356.5.3 Mu

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Eidg. Politisches Departement
Abteilung Politische
Angelegenheiten

an	JD	LT						a/a
Datum	24.7						3003	
Visa	J.							
EPD		24.7.67					15	
Ref.	A.B. 14.21. A. 4.							

B e r n

Herr Botschafter,

Wie Sie wissen, werden die schweizerischen Fürsorgebeziehungen durch die Fürsorgevereinbarung vom 14.7.1952 geregelt. Diese beruht auf dem Kostenrückerstattungsprinzip und sieht vor, dass den sich auf schweizerischem bzw. deutschem Gebiet aufhaltenden hilfebedürftigen Angehörigen des andern Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu leisten ist. Die von Deutschland der Schweiz zurückzuerstattenden Fürsorgeleistungen für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz waren in den letzten Jahren 2 Millionen höher als die schweizerischen Rückerstattungen. Wenn das in jeder Beziehung befriedigende und für uns vorteilhafte Abkommen von Deutschland bisher nie ernsthaft zur Diskussion gestellt worden ist, obschon unser Nachbarland mit 12 anderen europäischen Staaten dem auf dem reinen Territorialitätsprinzip beruhenden, den Kostenersatz nicht kennenden europäischen Fürsorgeabkommen angehört, ist dies nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, dass die beiden Vertragspartner in regelmässigen Meinungsaustauschen versucht haben, den gegenseitigen Besonderheiten gerecht zu werden. Der letzte schweizerisch-deutsche Meinungsaustausch, es war der 4. seit Abschluss der Vereinbarung, hat Ende Juni 1962 in Berlin stattgefunden. Der vom Unterzeichneten geleiteten Delegation gehörte u.a. auch Herr Dr. Dubois an, der zu jenem Zeitpunkt bei der Schweizerischen Vertretung in Berlin tätig war.

Seit dem letzten Meinungsaustausch sind 5 Jahre verstrichen. In dieser Zeit haben die Sozial- und Fürsorgegesetzgebungen der beiden Vertragsparteien nicht unbeachtliche Aenderungen erfahren. Die zuständigen deutschen Stellen sind deshalb mit der Anregung an uns herangetreten, es sei im Verlaufe dieses Jahres ein 5. Meinungsaustausch durchzuführen. Wir erachten den deutschen Vorschlag als gerechtfertigt und im Interesse der weiteren Durchführung der Fürsorgevereinbarung liegend.

./.

- 2 -

Nachdem der letzte Meinungsaustausch in Deutschland stattfand, ist es dieses Mal Sache der Schweiz, die Zusammenkunft zu organisieren. Wir beabsichtigen, das Treffen mit der deutschen Delegation in Lausanne durchzuführen. Die waadtländischen Behörden, denen wir von unserem Anliegen vorfrageweise Kenntnis gegeben haben, liessen durch Herrn Regierungsrat Schumacher, Chef des Departements des Innern, erklären, sie seien mit unserem Vorschlag einverstanden und gerne bereit, bei der Organisation der Tagung mitzuwirken.

Beim vorgesehenen Meinungsaustausch geht es vorab um die Orientierung über die Entwicklung der schweizerischen und deutschen Fürsorgegesetzgebungen in den letzten Jahren, um die Regelung technischer Fragen sowie um die Bereinigung verschiedener kleinerer Meinungsverschiedenheiten. Daneben soll den deutschen Vertretern Gelegenheit zur Besichtigung von Spitälern und Fürsorgeeinrichtungen gegeben werden.

Wie dargetan worden ist, sollen ausschliesslich Fürsorgefragen behandelt werden. Ohne zu wissen, in welchem Masse das Eidgenössische Politische Departement an diesen mehr praktischen Fragen interessiert ist, erlauben wir uns die Anfrage, ob Sie an den Verhandlungen vertreten sein möchten. Sollte dies der Fall sein, würden wir es begrüessen, wenn als Vertreter Ihres Departementes einer Ihrer Mitarbeiter delegiert würde, der sich mit der Vereinbarung zu beschäftigen hat. Wir denken in erster Linie an einen Mitarbeiter unserer Botschaft in Bonn.

Da wir dem Bundesrat möglichst bald den Antrag über die Durchführung des Meinungsaustausches sowie die Bestellung der schweizerischen Delegation unterbreiten möchten, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns sobald als möglich auf unser Schreiben Bescheid geben könnten.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis danken wir Ihnen zum voraus bestens und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor:

